

Geschmacksmuster und andere Schutzrechte

Die einstweilige Verfügung (EV) die das Düsseldorfer Landgericht auf Antrag von Apple gegen Samsung erwirkt hat (Galaxy Tab 10.1), wurde noch am selben Tag, nämlich am 9 August, 2011 weltweit bekannt. Weniger als einen Monat später musste Samsung den Galaxy Tab 7.7 auch auf Grund einer anderen Verfügung von einem Messestand entfernen. Zudem und dies war nicht bekannt, hat Apple auch eine Verfügung gegen den Galaxy Tab 8.9 erwirken können. Vor wenigen Tagen hat nun, und dies wird der wirklich kostspielige internationale Schauplatz Apple im U.S. District Court for the Northern District of California weitere Dokument für die dortige EV eingereicht. Apple war zudem in Holland und auch in Australien erfolgreich.

Man lernt an diesem Beispiel verschiedene Dinge. Das effiziente und kostengünstige deutsche Verfahren ebnete den Weg für andere und handelt sich hier zumeist nicht um ein Patent aus dem Apple hervorging sondern um ein sogenanntes Geschmacksmuster, vorliegend eine Gemeinschaftsgeschmacksmuster (EU) (in Engl. jedoch design patent). Man stelle sich eine schwarz/weiss Zeichnung des Ipads vor. Bedingungen für die Rechtswirksamkeit eines Geschmacksmusters sind, u.a. Neuheit (es darf kein identisches Muster vor der ersten Anmeldung veröffentlicht worden sein) und Eigenart (der Gesamteindruck, den das Muster auf den informierten Benutzer macht, muss sich von dem Gesamteindruck unterscheiden, den ein anderes Muster auf den informierten Benutzer macht). Neuheit und Eigenart werden aber vom Amt nicht geprüft. Führt der Inhaber eines Geschmacksmusters über Ansprüche aus dem Muster einen Rechtsstreit, so wird der Antragsgegner einwenden, das Muster sei unwirksam, weil ihm die Neuheit und Eigenart fehle. Auch in der Biotech/Pharma Industrie gibt es Anwendungsbeispiele für diese

Schutzrechtsform, Tablettengestaltung, Diagnostikgeräte, Zubehör und anderes.
Denken Sie an alle Schutzrechtsformen!